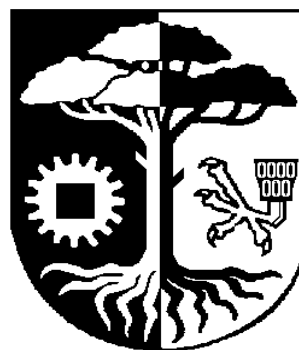


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



21. Jahrgang

09. Oktober 2012

Nr.: 37

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Ortsbeirates Kerzendorf am 11.11.2012 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) - "Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung" | 3 |
| 3. | Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 25.09.2012 | 4 |
| 4. | Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 25.09.2012 | 8 |
| 5. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf am 22.10.2012 | 9 |
| 6. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf am 22.10.2012 | 10 |
| 7. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf am 23.10.2012 | 10 |
| 8. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Gröben am 23.10.2012 | 11 |

Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zu der Wahl des Ortsbeirates Kerzendorf
am 11.11.2012

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Ludwigsfelde liegt in der Zeit **vom 15.10.2012 bis 19.10.2012 bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3**, zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	15. Oktober 2012	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	16. Oktober 2012	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	17. Oktober 2012	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	18. Oktober 2012	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag	19. Oktober 2012	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

2. Jeder hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen spätestens bis **zum 27.10.2012, 13.00 Uhr**, bei der oben genannten Wahlbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 14.10.2012** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Auf Antrag werden
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **zu den oben genannten Dienststunden bis einschließlich Samstag, den 27.10.2012, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist**, oder durch **Briefwahl** wählen.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von den Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 09.11.2012, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach den Punkten 7a) und 7b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 11.11.2012, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, **11.11.2012, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Wahl des Ortsbeirates.

9. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen Wahlschein und
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ludwigsfelde, 05.10.2012

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

"Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung"

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März

folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, eingelegt werden.

Ludwigsfelde, 05.10.2012

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 25.09.2012**

**1. Beschluss Nr. 1.425.47/431.12
Fassadengestaltung der Gottlieb-Daimler-Schule**

Die Fassadengestaltung der Gottlieb-Daimler-Schule soll entsprechend der Variante 2 (hellblau - anthrazit) ausgeführt werden.

**2. Beschluss Nr. 1.387.47/432.12
Bahnhaltopunkt Ludwigsfelde-Struveshof
Abschluss eines Vertrages mit der Deutschen Bahn Netz AG und der Deutschen Bahn Station&Service AG über Planung, Realisierung, Betrieb und Vorhaltung verschiedener Anlagen dieser Infrastrukturmaßnahme**

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag mit der Deutschen Bahn Netz AG und der Deutschen Bahn Station&Service AG für die Planung und Realisierung, den Betrieb und die Vorhaltung der Anlagen der Infrastrukturmaßnahme

- a) Fußgängerbrücke und Überdachung
- b) zwei Zugangstreppen und Überdachung
- c) zwei Aufzüge inklusive Videoanlagen

abzuschließen.

2. Die Nebenbestimmungen 1 bis 29 aus dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 29.11.11 für die Stadt Ludwigsfelde sind zwingend einzuhalten.

**3. Beschluss Nr. 1.424.47/430.12
Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020**

Die Stadt Ludwigsfelde gibt zum Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 folgende Stellungnahme ab:

**Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde
zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (Entwurf vom 26.04.2012)**

2.1 Allgemeine Siedlungsflächen i. V. m. Festlegungskarte

2.1.1 (G) Vorzugsräume Siedlung

Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (Entwurf vom 26.04.2012)

Der Grundsatz zielt darauf ab, dass die Kommunen für die Siedlungsentwicklung nach Möglichkeit die ausgewiesenen Vorzugsräume Siedlung nutzen. Die nach den im Regionalplanentwurf beschriebenen Kriterien abgegrenzten Flächen grenzen die Vorzugsräume Siedlung für den Bereich Ludwigsfelde im weitesten Sinne mit der Ortslage der Kernstadt ab. Der im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) zugestandene Gestaltungsraum Siedlung wird durch diesen Grundsatz weiter beschränkt.

Auswirkungen auf die Stadt Ludwigsfelde

So bleiben bei der Ausweisung der Vorzugsräume Siedlung die bereits planerisch gesicherten Wohnbauflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „**Ahrensdorfer Heide**“ unberücksichtigt. Die Flächen wurden im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung und Ergänzung als Wohnbauflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität ausgewiesen, liegen in der Gemarkung Ludwigsfelde und schließen unmittelbar an die besiedelten Flächen der Kernstadt an. Ein Teil der Flächen ist bereits bebaut.

Daneben wird auch die sogenannte **Waldfruchtsiedlung** nicht als Vorzugsraum Siedlung ausgewiesen, obwohl diese Fläche eine sinnvolle Arrondierung der Kernstadt darstellt und durch die Stadt Ludwigsfelde bereits als Entwicklungsfläche in Erwägung gezogen wurde. Eine entsprechende Anfrage nach der Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wurde unlängst positiv beantwortet.

Forderung der Stadt Ludwigsfelde

Zwar ist der Grundsatz im nachgeordneten Bauleitplanverfahren der Abwägung zugänglich, muss aber in jedem Falle der Abwägung unterzogen werden. Die Stadt Ludwigsfelde fordert daher, die Erweiterung des Vorzugsraumes Siedlung auf die Flächen der **Ahrensdorfer Heide** und der **Waldfruchtsiedlung**.

2.2 Daseinsvorsorge i. V. m. Festlegungskarte

2.2.1 Daseinsvorsorge - Funktionsschwerpunkte

2.2.1.1 (G) Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren und

2.2.1.2 (G) Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung

Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (Entwurf vom 26.04.2012)

In Funktionsschwerpunkten der Ober- und Mittelzentren sollen bestehende Standorte von Einrichtungen der gehobenen Daseinsvorsorge gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Die Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren sind die Ortslagen der Städte selbst. Wo erforderlich, sind zusätzliche Stadtteile benannt oder ausdrücklich ausgenommen.

In Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung sollen bestehende Einrichtungen der Grundversorgung gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind – soweit eine besondere Nennung nicht erfolgt – die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne ihre heutigen Ortsteile.

Auswirkungen auf die Stadt Ludwigsfelde

Die Stadt Ludwigsfelde wurde am 17.08.2009 in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadtzentren“ mit dem Ziel aufgenommen, die Gesamtmaßnahme „Neue Mitte“ umzusetzen und damit die Innenstadt zu beleben, den ansässigen Einzelhandel zu stärken und Brachflächen im Stadtzentrum zu reaktivieren.

In diesem Zusammenhang war die Stadt aufgefordert, ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept zu erarbeiten, welches mit Selbstbindungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 14.09.2010 als weitere Handlungsstrategie der zukünftigen Stadtentwicklung verabschiedet wurde.

Im Rahmen des Gutachtens wurde herausgearbeitet, dass für Ludwigsfelde noch beachtliche Potentiale für die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen des mittel- und langfristigen Bedarfes für die Stadt selbst, aber auch für ihren Mittelbereich (Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow) bestehen. Entlang der Potsdamer Straße stehen jedoch nur noch wenige Brachflächen für eine solche Entwicklung zur Verfügung. Die Flächen neben und unter der Autobahn waren bislang auf Grund bestehender Restriktionen, die von der Unterhaltung und dem Betrieb der Autobahn ausgehen, nicht vermarktbare.

Im Gutachten wurde deshalb herausgearbeitet, dass auf Grund der Besonderheiten der Stadt- und Einzelhandelsstruktur der Zentrumsbereich in Ludwigsfelde nicht alle Sortimente in der Weise aufnehmen kann, die für Einkaufsinnenstädte typisch sind. Sortimente, in denen die führenden Anbieter einen relativ großen Flächenbedarf haben und die Erreichbarkeit mit dem Pkw sowie das Stellplatzangebot eine bedeutende Rolle spielen, müssen in Ludwigsfelde außerhalb des Zentrumsbereichs auf einem Ergänzungsstandort angesiedelt werden, der im mittelzentralen Versorgungsbereich möglichst gut erreichbar sein sollte. Dieses Profil weist in Ludwigsfelde nur der Brandenburg Park auf. Sowohl die verkehrliche Anbindung als auch die Synergieeffekte zu dem am Standort befindlichen Bau- und Heimwerkermarkt sprechen für diesen Standort.

Forderung der Stadt Ludwigsfelde

Um ihrer Versorgungsfunktion als Mittelzentrum gerecht werden können, fordert die Stadt Ludwigsfelde die Aufnahme des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausgewiesenen Ergänzungsstandortes Brandenburg Park als Funktionsschwerpunkt.

2.3 Standorte für die gewerbliche Entwicklung i. V. m. Festlegungskarte

2.3.2 (G) Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte

Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (Entwurf vom 26.04.2012)

Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte sollen vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden. Für den Bereich Ludwigsfelde sind die Gewerbestandorte Nordwest, Nordost und Südwest als regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte ausgewiesen. Da die Ausweisung lediglich über eine symbolhafte Darstellung erfolgt, ist nicht ersichtlich, inwieweit alle gewerblich-industriellen Standorte mit dieser Darstellung abgedeckt werden. Die Stadt Ludwigsfelde geht davon aus, dass es sich bei dem Gewerbestandort Nordwest um die Industrieparks Ost (Fläche des ehemaligen VEB IFA-Automobilwerkes Ludwigsfelde) und West (Fläche des ehemaligen VEB Instandsetzungswerk Ludwigsfelde), beim Gewerbestandort Nordost um das Gewerbegebiet Brandenburg Park und beim Gewerbestandort Südwest um das Gewerbe- und Industriegebiet Preußenpark sowie die Gewerbeansiedlung an der Genshagener Straße handelt.

Auswirkungen auf die Stadt Ludwigsfelde

Die in der interkommunalen Zusammenarbeit erarbeiteten Entwicklungsspielräume der Gemeinden des Flughafenumfeldes wurden im Gemeinsamen Strukturkonzept Flughafenumfeld Berlin-Brandenburg-International (GSK FU BBI) festgehalten und fanden Einfluss in den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B).

Ludwigsfelde wurde dabei sowohl die Ausweisung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes am **Autobahnkreuz A 10** als auch die Entwicklung von Gewerbe-/Industrieflächen am Standort **Eichspitze** innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung zugebilligt. Um die Entwicklungsmöglichkeiten u. a. am Standort **Eichspitze** zu prüfen, wurde bereits im Jahre 2007 durch die Stadt Ludwigsfelde eine vorbereitende Untersuchung zur Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme eingeleitet, die kurz vor dem Abschluss steht. Die Entwicklung des Standortes **Eichspitze** wird weiterhin favorisiert.

Unberücksichtigt blieb weiterhin aus Sicht der Stadt der bereits vorhandene Standort **Am Birkengrund**.

Forderung der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadt Ludwigsfelde fordert daher die Aufnahme der Standorte **Eichspitze** und **Am Birkengrund** als Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte in den Regionalplan Havelland-Fläming 2020.

3.1 Freiraumsicherung i. V. m. Festlegungskarte

3.1.1 (Z) Vorranggebiete Freiraum und

3.1.2 (Z) Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten

Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (Entwurf vom 26.04.2012)

Die Vorranggebiete Freiraum sind zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Die Vorranggebiete Freiraum umfassen Freiräume mit den Funktionen der besonderen Freiraumfunktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und Gebiete mit regional bedeutsamer Gliederungsfunktion in der Landschaft.

Das Gefüge empfindlicher Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten der Region bestehend aus Landschaftsschutzgebieten und weiteren Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit ist hinsichtlich seiner typischen Merkmale zu sichern und zu entwickeln. Die hier bestimmten naturräumlichen Landschaftseinheiten stützen sich auf die sehr grobe Abgrenzung im Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.

Auswirkungen auf die Stadt Ludwigsfelde

In den Darstellungen des Regionalplanes wurde aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde den Vorranggebieten Freiraum und den empfindlichen Teilräumen der regionalen Landschaftseinheiten ein überaus großes Gewicht beigemessen. Sie wurden als Ziel der Regionalplanung 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z) festgesetzt und unterliegen damit keinem Abwägungsermessen der Kommune. Insbesondere mit der engen Umgrenzung der überwiegenden Anzahl der Ortsteile durch die Darstellungen des Freiraumes wird die Planungshoheit der Kommune dadurch jedoch stark beschränkt. Eine eigenständige Steuerung der Siedlungsentwicklung außerhalb der Vorzugsräume Siedlung – hier die Entwicklung der Ortsteile – ist der Kommune damit nur noch beschränkt möglich.

Die Wochenendhausgebiete am Siethener See sind seit Jahren im Fokus der Diskussion, weil sich die baurechtlichen Möglichkeiten der Entwicklung der Flächen derzeit nur auf den Bestandsschutz beschränken. Die Stadt Ludwigsfelde hat daher gemeinsam mit den Berliner Stadtgütern als Eigentümer der überwiegenden Anzahl der Grundstücke in zahlreichen Gesprächsrunden mit involvierten Behörden eine Lösung herbeiführen wollen, um den Pächtern die Möglichkeit einer maßvollen Entwicklung auch unter Berücksichtigung des Landschafts- und Naturschutzes zu eröffnen. Mit der Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiet Freiraum 3.1.1 (Z) bleibt eine solche gewollte Entwicklung jedoch auf Dauer versagt und kann daher nicht im Interesse der Stadt Ludwigsfelde liegen.

Forderung der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadt Ludwigsfelde fordert daher die Rücknahme der Vorranggebiete Freiraum und der empfindlichen Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten im Bereich der Wochenendhausgebiete am Siethener See sowie im Bereich einer Pufferzone um die Ortslagen der Ortsteile der Stadt herum.

3.2.1 (Z) Eignungsgebiete für die Windenergienutzung,

3.2.2 (Z) Eignungsgebiete mit besonderer Zweckbindung „Repowering“ innerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung und

3.2.3 (G) Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung

Die Stellungnahme zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, den Eignungsgebieten mit besonderer Zweckbindung „Repowering“ innerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung und den Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung wird als Ergänzungsbeschluss seitens der Stadt Ludwigsfelde **nachgereicht**.

3.3.1 (Z) Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und

3.3.2 (G) Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (Entwurf vom 26.04.2012)

In Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind oberflächennahe Rohstoffvorkommen von regionaler Bedeutung zu nutzen und zu sichern.

In Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sollen regional bedeutsame Rohstoffvorkommen hinsichtlich entgegen stehenden Nutzungen dauerhaft und langfristig gesichert werden.

Auswirkungen auf die Stadt Ludwigsfelde

Die Stadt Ludwigsfelde ist von der Ausweisung der Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht betroffen.

Forderungen der Stadt Ludwigsfelde

Keine

4. Beschluss Nr. 1.427.47/433.12

Umbau und energetische Sanierung des Kulturhauses Ludwigsfelde - zusätzliche Maßnahmen und Sanierung von Bauschäden

1. Über die bestätigten Sanierungsarbeiten der Investitionsmaßnahme „Umbau und energetische Sanierung des Kulturhauses Ludwigsfelde“ in einem Wertumfang von 9,0 Mio. € hinaus sind folgende zusätzliche Baumaßnahmen zu realisieren:
 - A.1 Erneuerung des Orchesterpodiums im Kulturhaussaal zu einem Maximalbudget von 140.000 € (inkl. Planungs- und Nebenkosten);
 - A.2 Ausbau des ehemaligen Heizraumes im Seitenflügel zu einem Multifunktionsraum mit höhenversetzten Sitzreihen mit einem Maximalbudget von 360.000 € (inkl. Planungs- und Nebenkosten);
 - B. Sanierung der verdeckten Bauschäden an der Dach- und Deckenkonstruktion zu einem Maximalbudget von 790.000 € (inkl. Planungs- und Nebenkosten).
2. Die Aufwendungen für die zusätzlichen Maßnahmen 1.A.1, 1.A.2 und 1.B mit einem Gesamtbetrag von 1,29 Mio. € sind in den Finanzhaushalt des Haushaltsplans 2013 einzustellen.

gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 25.09.2012

1. Beschluss Nr. 1.426.47/434.12

Auftrag zum Ankauf des Rathauses der Stadt Ludwigsfelde

1. Unter dem Vorbehalt, dass
 - a) die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung für eine vollständige Fremdfinanzierung des Kaufpreises zuzüglich der Nebenkosten erteilt und
 - b) der im Angebot des Verkäufers ausgewiesene Betrag von 16,9 Mio. € nicht überschritten wird,ist das Rathaus Ludwigsfelde anzukaufen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die nachfolgend aufgeführten erforderlichen Maßnahmen für den Ankauf des Rathauses Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zu veranlassen:

- A. Der Bürgermeister hat das kommunalaufsichtliche Genehmigungsverfahren für eine vollständige Fremdfinanzierung des Rathausankaufes einzuleiten.
- B. Der Bürgermeister hat vollmachtlos einen notariellen Kaufvertrag abschließen zu lassen.
- C. Schadensersatzansprüche für den Fall, dass der Kaufvertrag in Folge der Nichtgenehmigung der Fremdfinanzierung nicht wirksam wird, sind auszuschließen.
- D. Der Kaufvertrag ist der Stadtverordnetenversammlung vor Erteilung der Genehmigung der vollmachtlos abgegebenen Erklärung zur Bestätigung vorzulegen.

2. Beschluss Nr. 1.432.47/435.12

Vergabe von Bauleistungen:

Erneuerung der Dorfmitte Groß Schulzendorf

- Los 2.1 - Bauhauptleistungen, 2. und 3. Bauabschnitt

- Los 3.1 - Gerüstbauarbeiten, 2. und 3. Bauabschnitt

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen für die Erneuerung der Dorfmitte Groß Schulzendorf (Umbau und Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses) an folgende Firmen zu vergeben:

Los 2.1 - Bauhauptleistungen 2. und 3. BA - bsd Bau & Service Dabendorf
 Jägerstraße 1
 15806 Dabendorf

Los 3.1 - Gerüstbauarbeiten 2. und 3. BA - Gerüstbau Arnim Stark
 Kaltenborn 20
 14913 Niedergörsdorf

gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 22.10.2012 findet um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ahrensdorf, Hauptstraße 38, die Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.435 – 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012
- 3.0. Informationen der Ortsvorsteherin

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 22.10.2012 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Mietgendorf, Mietendorfer Ring 22, die Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.435 – 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012
- 3.0. Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 80jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr Mietgendorf/Schiaß am 10.08.2013
- 4.0. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 23.10.2012 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Jütchendorf, Lindenstraße 24, die Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Beratung von Vorlagen
- 1.1. Vorlage Nr. 1.435 – 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012
- 2.0. Organisation Weihnachtsfeier
- 3.0. Informationen des Ortsvorstehers
- 4.0. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 23.10.2012 findet um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Gröben, Gröbener Dorfstraße 12, die Sitzung des Ortsbeirates Gröben statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen
- 2.1. Vorlage Nr. 1.435 – 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012
- 3.0. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.